

Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt – § 161 StGB		
Anwendungsbereich	gegeben bezüglich:	§§ 154 – 156 StGB
	nicht gegeben bezüglich:	§§ 153, 160 StGB
Typische Fallkonstellationen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tatbestandsirrtümer - bezüglich der Zuständigkeit der Stelle - bezüglich des Umfangs der Wahrheitspflicht 	
Anforderungen an die Sorgfaltspflicht	<p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kritische Überprüfung des Erinnerungsbildes hinsichtlich der Wahrheit der Aussage ▪ keine vorschnelle Behauptung, sicheres Wissen zu haben ▪ Nennung auch von Anhaltspunkten, die Zweifel an der Richtigkeit der Aussage aufkommen lassen (können) ▪ erforderlichenfalls Stellung von Rückfragen ▪ im Strafprozess grundsätzlich keine Vorbereitungspflicht ▪ im Zivilprozess § 378 ZPO: im Rahmen des Zumutbaren sind Aufzeichnungen und Unterlagen einzusehen sowie zur Vernehmung mitzubringen ▪ Pflichten zur Vorbereitung ihrer Aussage haben: Zeugen in amtlicher Eigenschaft (z. B.: Polizeibeamte), Sachverständige, Parteien im Zivilprozess ▪ eine eidesstattliche Versicherung ist stets sorgfältig vorzubereiten 	